

Infoblatt

Wann kommt der Medizinische Dienst Nordrhein zur Begutachtung ins Krankenhaus?

- Es liegt noch **kein Pflegegrad** oder **Pflegegrad 1** vor und nach Entlassung erfolgt die weitere Versorgung in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung oder in einem Pflegeheim.
- Es liegt noch **kein Pflegegrad** vor, es ist **keine** Pflegeperson vorhanden und zur Sicherstellung der weiteren Versorgung ist der Einsatz eines ambulanten Pflegedienstes **zwingend** erforderlich.
- Es liegt noch **kein Pflegegrad** vor, häusliche Pflege durch private Pflegepersonen ist geplant und Pflegezeit/Familienpflegezeit wird beantragt.

Wann erfolgt keine Begutachtung im Krankenhaus?

- **Pflegegrad 1 bis 5** liegt bereits vor bei anschließender ambulanter Versorgung bzw. **Pflegegrad 2 bis 5** liegt bereits vor und die anschließende Versorgung erfolgt in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung oder in einem Pflegeheim.
- Es liegt **kein Pflegegrad** vor und die weitere häusliche Versorgung ist nur oder in Kombination mit Privatpersonen geplant (Geld- oder Kombinationsleistung).
- Es liegt **kein Pflegegrad** vor und ein Pflegebett zur weiteren häuslichen Versorgung ist notwendig. Hier erfolgt noch während des KH-Aufenthaltes eine Begutachtung nach Aktenlage mit einer vorläufigen Einschätzung der Pflegebedürftigkeit, die persönliche Begutachtung wird zu einem späteren Zeitpunkt im häuslichen Umfeld durchgeführt.
- Eine **Reha-Maßnahme** ist geplant (Begutachtung erfolgt erst zum Ende der Reha-Maßnahme).
- Eine **Verlegung in ein anderes Krankenhaus** ist geplant (eine Begutachtung erfolgt erst im letzten behandelnden Krankenhaus).
- Eine **Operation** ist geplant oder die Krankenhausbehandlung ist noch nicht abgeschlossen und ein Ende der Behandlung ist noch nicht absehbar.
- Der/die Versicherte befindet sich auf der **Intensivstation** (Ausnahme: Beatmungsfälle).
- Bei Antrag auf Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V.